

Mitteilungsblatt der Stadt Rain



Geschäftszeiten Rathaus:
Montag bis Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr
Bürgeramt: Donnerstag bis 18.00 Uhr
Telefon 09090/703-0, Fax 09090/703-139
E-Mail-Adresse: info@rain.de
<http://www.rain.de>

Nr. 48

03.12.2016

Schlossweihnacht: Grußwort von 1. Bürgermeister Gerhard Martin

*Jeder lebendige Gedanke ist eine Welt im Werden,
jede wirkliche Tat ein sich offenbarender Gedanke.*

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, liebe Gäste!

Jede Zeit hat ihre eigene Art und Weise, sich zu besinnen, sich zu freuen und dieser Freude auch Ausdruck zu verleihen. Gerade in der hektischen Vorweihnachtszeit sollten wir alle privaten und beruflichen Herausforderungen des Alltags für kurze Zeit hinter uns lassen und uns auf das bevorstehende Fest einstimmen lassen.

Der Weihnachtsmarkt um unser Kurfürstliches Schloss ist ein winterlicher Höhepunkt in unserer Stadt. Im schmucken Ambiente erwarten Sie 41 Standbetreiber sowie erstmalig eine Krippenausstellung im Schloss-Saal, ein Nostalgiekarussell und ein Holzschnitzer. Als weiteres Highlight konnte der bekannte Schauspieler und Kabarettist Winfried Frey gewonnen werden. Durch das vielseitig gestaltete Bühnenprogramm erleben Sie stimmungsvolle Impressionen. Genießen Sie die Zeit für ein Stück Gemeinsamkeit und Augenblicke der Freundschaft.

Mein Dank gilt allen Beteiligten und Helfern, ohne deren Fleiß, Engagement und Kreativität dieser Weihnachtsmarkt nicht realisierbar wäre.

Den Besuchern wünsche ich einen angenehmen Aufenthalt und eine stille, besinnliche und von Vorfreude auf das Weihnachtsfest erfüllte Adventszeit.

A handwritten signature in black ink, which appears to read "Gerhard Martin". The signature is fluid and cursive.

Gerhard Martin
1. Bürgermeister

Kurzparkzonenregelung auch während der Schlossweihnacht

Aufgrund den Erfahrungen der vergangenen Jahre weisen wir die Besucher des Weihnachtsmarktes auf dem Schlossplatz darauf hin, dass sich die Parkplätze in der Schloßstraße und Bürgermeister-Bleimayr-Straße in einer Kurzparkzone befinden. Werktags bis 18.00 Uhr und samstags bis 13.00 Uhr gilt eine Parkscheibenpflicht. Die Parkdauer beträgt max. 2 Stunden. Bitte parken Sie im Interesse der Fußgänger nicht auf den Gehwegen, um eine gebührenpflichtige Verwarnung zu vermeiden. Ebenso ist ein Parken in zweiter Reihe nicht erlaubt, da die Durchfahrt für ein Rettungsfahrzeug gegeben sein muss.

Termine Bürgerversammlung 2016

Die Termine für die diesjährigen Bürgerversammlungen sind wie folgt vorgesehen:

Etting	Montag	05.12.2016	Schützenheim
Sallach	Donnerstag	08.12.2016	Feuerwehrhaus
Staudheim	Montag	12.12.2016	Gasthof Sonne

Beginn ist jeweils um 20 Uhr.

Stammtisch des VdK Ortsverband Rain

Der VdK Ortsverband Rain trifft sich zum Stammtisch am **Dienstag, 06. Dezember 2016 um 17 Uhr** im Gasthaus zum Boarn. Weitere Treffen finden grundsätzlich am 1. Dienstag im Monat um 17 Uhr im Gasthaus zum Boarn statt. Die Vorsitzende Frau Ochwald und die Vorstandschaft des VdK freuen sich auf Ihren Besuch. Kontakt: Frau Inge Ochwald, Tel. 0906/23387.

ACHTUNG- Fischereiausweisinhaber aufgepasst!

Die Stadt Rain versteigert wieder öffentlich am Freitag, **den 23. Dezember 2016 um 12.00 Uhr**, im kleinen Sitzungssaal des Rathauses Rain vier Fischkarten für den Lech in der Gemarkung Rain an die (den) jeweils meistbietende(n) Bürger(in) aus Rain.

Voraussetzung ist ein gültiger Fischereiausweis, der bei Ersteigerung vorzulegen ist. Sollte ein Interessent nicht anwesend sein können, so ist vom Vertreter bei Beginn der Versteigerung eine Vollmacht sowie eine Kopie des gültigen Fischereiausweises des Interessenten vorzulegen. Zusätzlich werden 5 € Pfand je Fangblatt eingehoben.

Die Erlaubnisscheine zur Fischereiausübung gelten vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 in dem Fischwasser "Lechfluss mit Nebengewässer innerhalb der Gemarkung Rain von Fl.km 7,5 bis Fl.km 4,2". Weitere Informationen bzw. Einschränkungen werden bei der Versteigerung bekanntgegeben.

Der Landkreis Donau-Ries erlässt folgende Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 (Geflügelpest):

Die Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 22.11.2016 wird um folgende Anordnungen ergänzt:

- I.**
Börsen und Märkte sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Donau-Ries verboten.
- II.**
In begründeten Fällen kann der Tierhalter einen Antrag auf Ausnahme von der Aufstallungspflicht beim Landratsamt Donau-Ries- Fachbereich Veterinärwesen stellen.
- III.**
Die sofortige Vollziehung der Anordnung in Ziffer I) wird angeordnet.
- IV.**
Diese Ergänzung zur Allgemeinverfügung vom 22.11.2016 gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung:

Nach § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen anlässlich derer Tiere zusammenkommen erlassen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Viehverkehrsordnung i.V.m. § 7 Abs. 6 Geflügelpest-Verordnung können Börsen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art für Geflügel und andere Vögel verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Darauf beruht die Anordnung in Ziffer I).

Laut der aktualisierten Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts vom 18.11.2016 sind insbesondere Nutzgeflügelbestände vor der Geflügelpest zu schützen, indem diese Geflügelhaltungen durch physikalische und funktionelle Barrieren vor einer Ansteckung durch Wildvögel bewahrt werden.

Neben der Aufstallung sind daher weitere Biosicherheitsmaßnahmen anzuordnen, um das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wild-vögeln zu minimieren. Dabei sind auch indirekte Eintragungswege zu berücksichtigen. Bei Geflügelbörsen,- märkten oder ähnlichen Veranstaltungen kommt es zu engen Kontakten zwischen den dort gehandelten oder ausgestellten Vögeln aus unterschiedlichen Betrieben, was ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko darstellt. Durch einen Verkauf ist ebenfalls eine Verbreitung des Virus durch unerkannt infizierte Tiere möglich. Auch durch Besucher können aviäre Influenzaviren des Typs H5N8 eingeschleppt und unter den Tieren verbreitet werden, so dass selbst Veranstaltungen in Hallen große Gefahren bergen. Aus diesen Gründen wurde mit UMS vom 23.11.2016, Az 46h-G8760/34-133 vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ein landesweites Verbot dieser Veranstaltungen angeordnet.

Da sich die Seuchensituation nicht entspannt, sondern weiter verschärft hat und täglich neue Fälle von Infektionen gemeldet werden, war die Anordnung ein geeignetes Mittel und auch erforderlich, um einen Eintrag der aviären Influenza in Nutzgeflügelbestände zu verhindern und so eine Verbreitung der hochpathogenen Tierseuche zu vermeiden. Trotz der weiteren Einschränkungen und finanziellen Einbußen, denen die Geflügelhalter mit dieser Anordnung ausgesetzt sind, überwiegt das öffentliche Interesse an einer Eindämmung der Geflügelpest die privaten Interessen deutlich. Bei einer weiteren Ausbreitung ist nicht nur das Tierwohl erheblich beeinträchtigt, sondern es drohen auch große finanzielle Schäden in der Geflügelindustrie und bei den privaten Geflügelhaltern.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von der Aufstallungspflicht nach § 13 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung genehmigen, soweit eine Aufstallung wegen der bestehenden Haltungsverhältnisse nicht möglich ist, sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln auf andere Weise wirksam unterbunden wird und sonstige Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen. Auch das Friedrich-Löffler-Institut empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung vom 18.11.2016 eine risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel. So sei eine Aufstallung auf jeden Fall in Regionen mit hoher Wildvogeldichte, hoher Geflügeldichte, in der Nähe von Wildvogelrast- und Wildvogelsammelpätzen oder an bestehenden HPAIV H5N8 Fundorten dringend erforderlich. Da bisher noch keine Funde im Landkreis Donau-Ries gemeldet wurden und ein Vorgehen mit Augenmaß auch vom nationalen Referenzlabor für aviäre Influenza gefordert wird, kann in einzelnen Fällen dem Geflügelhalter eine Ausnahme von der Aufstallungspflicht unter strengen Auflagen genehmigt werden, solange sich die Tierseuchelage nicht verschärft oder sich die Haltung in einem der aufgezählten Risikogebiete (insbesondere in der Nähe von Flüssen oder Gewässern) befindet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Verbots von Veranstaltungen mit Geflügel und anderen Vögeln erfolgte gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf Grundlage der Art. 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 BayVwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Langner
Regierungsrätin**

Beratung zu Elektromobilität in Donauwörth

Bei der Energiewende sind alle gefragt, jeder kann seinen Beitrag leisten. Elektromobilität kann dabei eine wichtige Rolle spielen. Der Landkreis Donau-Ries hat daher sein Energieberatungsangebot um das Thema umweltfreundlicher Mobilität erweitert. Unterstützt wird er dabei durch die Lechwerke AG (LEW) mit ihrer langjährigen Erfahrung in der Elektromobilität. Der nächste Termin ist am Dienstag, 6. Dezember, von 14 bis 17 Uhr in der VHS Donauwörth im Spindeltal. Pro Nachmittag werden maximal sechs Einzelgespräche durchgeführt. Diese führt Bernhard Janka, Energieberater bei LEW, der bisher auch schon im Rahmen der Energieberatungs-Kooperation im Landkreis Donau-Ries tätig war. Für die Beratung ist daher eine Anmeldung beim Landratsamt (Tel. 0906/74-258) erforderlich.

Die kostenlose und persönliche Beratungen zu Elektromobilität betrifft alle damit verbundenen Themen: Aufbau von Ladeinfrastruktur, Nutzung von Solarstrom für E-Autos, Autostrom-produkte, Laden im öffentlichen Netz, Förderangebote und vieles mehr bis hin zu E-Bike-Ladeinfrastruktur und -Vermietkonzepten. Die Beratung richtet sich an Privatleute, Unternehmen sowie an Kommunen und öffentliche Einrichtungen.

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Donau-Ries

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom **1. Dezember 2016 bis 15. Februar 2017**.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist. Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms – Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Die Pflanzenbautage im Jahr 2017 finden wie folgt statt:

Dienstag	10.01.2017	Reimlingen	Gasthaus Braun
Freitag	13.01.2017	Maihingen	Gasthaus Zur Goldenen Sonne
Montag	16.01.2017	Bayerdilling	Gasthaus Scharzwirt
Freitag	20.01.2017	Löpsingen	Gasthof Schwarzer Adler
Montag	23.01.2017	Sulzdorf	Gasthof Neuwirt
Donnerstag	26.01.2017	Erlingshofen	Gasthof Zur Grenz

Beginn: jeweils **9.00 Uhr** - **Ende:** gegen **13.00 Uhr**

Themen:

09.00 - 09.30	Begrüßung, Aktuelles aus dem Amt	LLD Manfred Faber, AELF Nördlingen
09.30 - 10.15	Mehrfachantragstellung und Kulap 2016	LD Joh. Roßmanith, AELF Nördlingen
P a u s e		
10.30 - 11.45	Neuerungen und Versuchsergebnisse im Pflanzenschutz	LD Dieter Proff, AELF Ansbach LOR Albert Höcherl, AELF Augsburg
11.45 - 12.15	Auswirkungen der neuen Düngeverordnung	LA Helmut Stöcker, AELF Nördlingen

Reimlingen	12.15 - 13.00	Vielfältige Energiepflanzen für die Biogasanlage	Dorothea Hofmann, LfL Freising
Maihingen	12.15 - 13.00	Sanktionen vermeiden – Gewässer schützen!	Kurt Eger-Benninger, AELF Krumbach
Bayerdilling	12.15 - 13.00	Sanktionen vermeiden – Gewässer schützen!	Kurt Eger-Benninger, AELF Krumbach
Löpsingen	12.15 - 13.00	Sortenempfehlungen zu Mais und Wintergetreide incl. Getreide-GPS	LOR Irene Dziekan, AELF Ansbach
Sulzdorf	12.15 - 13.00	Luzerne – Anbau und Wirtschaftlichkeit	Anton Reindl, Bay. Eiweißinitiative LfL
Erlingshofen	12.15 - 13.00	Wirtschaftlichkeit des Öko-Ackerbaus	LOR Franz Högg, AELF Kaufbeuren

Zu den Pflanzenbautagen sind alle interessierten Landwirte herzlich eingeladen.

Veranstaltungen

Sie interessieren sich für Veranstaltungen in Rain? Dann besuchen Sie unsere Website. Unter www.rain.de/Aktuelles/Veranstaltungen finden Sie unseren täglich aktualisierten Veranstaltungskalender. **Schauen Sie doch mal Rain!**

Ärztlicher Notfalldienst

Feuerwehr und Rettungsdienst sind unter der gemeinsamen Notrufnummer 112 erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst ist jetzt unter der bundeseinheitlichen kostenlosen Tel. 116117 erreichbar.

Die bisherige Nummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes Bayern, ist weiterhin unter der Tel. 01805/191212 (14 Cent pro Minute) erreichbar. Für Burgheim und Rennertshofen ist der Notdienst auch unter www.praxis-mayer.de im Internet veröffentlicht.

Apotheken-Notdienst

Ab 01.01.2014 gilt ein neuer Dienstplan mit geänderter Gruppeneinteilung der Apotheken in Asbach-Bäumenheim, Burgheim, Donauwörth, Mertingen, Rain und Rennertshofen. Es erfolgt ein täglicher Dienstwechsel um 8.00 Uhr.

Der Notdienstkalender ist im Internet unter www.lak-bayern.notdienst-portal.de abrufbar. Er ist außerdem täglich im Service-Teil der Donauwörther Zeitung veröffentlicht.